Ausführungsgeset zu bem Gefet gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Magregeln ber Sicherung und Besserung. Bom 24. November 1933.

Die Reichsregierung hat zur Ausführung des Gesehrs gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Vesserung vom 24. November 1933 (Reichsgesetzt. I S. 995) das folgende Geseh beschlossen, das hiermit verfündet wird:

Artifel 1

Anderung bes Berichteverfassungegesebes

Das Gerichtsverfassungsgeset wird geändert wie folgt:

1. Als § 26a wird folgende Vorschrift eingefügt:

\$ 26 a

In den Fällen des § 25 Abs. 1 Rr. 20 und des § 26 foll die Staatsanwaltschaft den Antrag nicht stellen, wenn die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die Anordnung der Unterbringung in einer Heils oder Psseganstalt, einer Trinferheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung oder die Untersagung der Berufsausübung zu erwarten ist.

2. 218 § 171a wird folgende Borfdrift eingefügt:

§ 171a

Die Sffentlichkeit kann für die Sauptverbandlung ober für einen Teil davon ausgeschloffen werden, wenn das Berfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Seilsoder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder aussichließlich zum Gegenstand bat.

Artifel 2

Anderung der Strafprozegordnung

Die Strafprozefordnung wird geandert wie folgt:

1. Als § 5a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 5a

Die sadliche Juständigkeit der Gerichte wird durch die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a des Strafgesetzbuchs) nicht berührt.

2. Mis § 80a wird folgende Borfchrift eingefügt:

\$ 80 a

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heils oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so soll schon im Borverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur
Borbereitung des in der Hauptverhandlung zu
erstattenden Gutachtens gegeben werden.

3. Im § 81 erhalten die Abf. 1 und 2 folgende Fassung:

Bur Borbereitung eines Gutachtens über den Geifteszustand bes Beschuldigten fann bas Ge-

richt auf Untrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heils oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Versahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

Dem Beschulbigten, ber feinen Berteibiger hat, ift ein solcher zu bestellen.

4. Als §§ 81a und 81b werden folgende Bor-schriften eingefügt:

§ 81a

Eine förperliche Untersuchung des Beschulbigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Berfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Sinwilligung nur untersucht werden, wenn sestgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung besindet.

Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

Die Anordnung steht bem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

§ 81b

Soweit es für die Iwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Iwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschulbigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

- 5. Jm § 113 werden die Worte "Überweisung an die Landespolizeibehörde erfannt" durch die Worte "Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet" ersett.
- 6. Als § 126a wird folgende Borschrift eingefügt:

§ 126a

Sind bringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bebrohte Handlung im Justand der Jurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Jurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbesehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Latsachen, die diese Annahme rechtsertigen, sind aftenkundig zu machen.

Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 116, 124 bis 126 entsprechend. Sat der Unterzubringende einen gesehlichen

Bertreter, so ift ber Beschluß auch biesem befanntzumachen. Die Freilaffung gegen Sicherheitsleiftung ift unzuläffig.

Der Unterbringungsbefehl ift aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ift oder wenn bas Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch Einleaung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht verzögert werden.

- 7. Im § 127 Abs. 2 werden hinter dem Wort "Saftbefehls" die Worte "oder eines Unterbrinaunasbefehls" eingefügt.
- 8. Im § 128 Abs. 2 werden hinter dem Wort "Haftbefehl" die Worte "oder einen Unterbringungsbefehl" eingefügt.
- 9. Im § 129 werden die Worte "oder Berhaftung" durch die Worte ", Berhaftung oder einstweilige Unterbringung" erfett.
 - 10. Der § 131 erhält folgende Fassung:

Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können die Staatsamvaltschaft oder ber Richter einen Steckbrief erlaffen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne Saft- oder Unterbringungsbefehl ift eine steckriefliche Berfolgung nur zuläffig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen fann auch die Polizeibehörde einen Steckbrief erlaffen.

In dem Steckbrief ift der Berfolgte gu bezeichnen und soweit möglich zu beschreiben. Die Lat, deren er verdächtig ift, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung find anzugeben.

Die §§ 114b, 114c gelten entsprechend.

11. Im § 140 erhält der Abs. 2 folgende Fassung: In anderen Sachen ist die Verteidigung notwendig, wenn zu erwarten ist, daß die Unterbringung in einer Beil- oder Pflegeanstalt, die Sicherungsvermahrung ober die Entmannung angeordnet oder die Berufsausübung unterfagt werden wird oder wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist.

12. Im § 145 wird zwischen dem ersten und dem greiten Absat folgender Absat eingefügt:

Ergibt sich erst im Laufe der Hauptverhandlung, daß die Berteidigung notwendig ift, fo hat der Vorsikende dem Angeklagten einen Berteidiger zu bestellen. Abf. 1 Sat 2 gilt ent-

13. Im § 148 erhält der Abs. 1 folgende Fassung: Dem verhafteten oder einstweilig untergebrachten Beschuldigten ist schriftlicher und mundlicher Berfehr mit dem Berteidiger gestattet.

ten ist nach Einreichung der Anklageschrift als

14. Der § 149 erhält folgende Fassung: Der gesehliche Bertreter eines Angeschuldig-

Beiftand zuzulaffen und auf fein Berlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung follen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

Abs. 1 Sat 1 gilt für den Chemann einer Ungeschuldigten entsprechend.

Im vorbereitenden Verfahren unterlieat die Bulaffung folder Beistände bem Ermeffen ber Staatsanwaltschaft, in ber Voruntersuchung dem Ermeffen des Untersuchungsrichters.

- 15. 3m § 154 werden
 - a) der Abs. 1 durch folgende Borschrift ersett: Bon Erhebung der öffentlichen Klage tann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Befferung, zu der die Berfolgung führen fann, neben einer Strafe oder Magregel der Sicherung und Befferung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Lat rechtsfräftig verhängt worden ift oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Bewicht fällt.
 - b) in den Abs. 3 und 4 jeweils hinter dem Wort "Strafe" die Worte "ober Maßregel der Sicherung und Befferung" eingefügt.
- 16. Im § 154a werben
 - a) der Abs. 2 durch folgende Absätze ersett:

Dasselbe gilt, wenn er wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird und die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Befferung, zu der die inländische Berfolgung führen tann, neben der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen ihn im Ausland rechtsträftig verhängt worden ift vder die er im Austand zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

Bon der Erhebung der öffentlichen Klage fann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte auf Grund eines Strafurteils aus dem Reichsgebiet verwiesen wird.

- b) im bisherigen Abs. 3 die Worte "des Abs. 1 und 2" durch die Worte "der Abi. 1 bis 3" erfest.
- 17. Dem § 160 wird folgende Voridrift als Abf. 3 hinzugefügt:

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Strafbemeffung und für die Anord nung oder Aulaffung von Magregeln der Sicherung und Befferung von Bedeutung find.

- 18. Im § 207 Abf. 2 werden hinter dem Wort "Untersuchungshaft" die Worte "oder der einstweiligen Unterbringung" eingefügt.
- 19. Als § 233a wird folgende Borichrift eingefügt: § 233a

Wenn ohne den Angeklagten verhandelt worden ift, durfen gegen ihn feine Magregeln der Sicherung und Befferung angeordnet ober für zulässig erklärt werden.

20. Als § 216a wird folgende Borschrift eingefügt:

§ 246a

If damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeflagten in einer Seil oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder seine Entmannung angeordnet werden wird, so ist in der Sauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Justand des Angeklagten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

21. Im § 260 wird der Abf. 1 durch folgende Abfate erfett:

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Berurteilung, Anordnung oder Julassung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Berfahrens.

Wird auf Untersagung der Berufsausübung erfannt, so ist im Urteil der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbezweig, dessen Ausübung untersagt wird, genau zu bezeichnen.

22. Im § 263 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, die die Schulbfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebensolge oder die Anordnung oder Zulassung einer Maßregel der Sicherung und Besserung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Oritteln der Stimmen erforderlich.

23. Jm § 265 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

In gleicher Beise ist zu verfahren, wenn sich erst in der Berhandlung solche vom Strafgeset besonders vorgesehenen Umstände ergeben, die die Strasbarfeit erhöhen oder die Anordnung oder Julassung einer Maßregel der Siderung und Besserung rechtsertigen.

24. Dem § 267 wird als Abs. 6 folgende Borschrift hinzugefügt:

Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erflärt oder einem in der Berhandlung gestellten Untrag entgegen nicht angeordnet oder nicht für zulässig erflärt worden ist.

25. Im § 270 wird dem Abf. 1 folgender Sat bingugefügt:

Salt der Umterichter die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheiteverbrecher, die Unterbringung in einer Seils oder Pflegeanstalt, einer Trinferbeilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, die Sicherungsverwahrung, die Entmannung oder die Untersagung der Berufs.

ausübung für angezeigt, so hat er die Sache an das Schöffengericht zu verweisen, sofern nicht ein Gericht höherer Ordnung zuständig ist.

26. Jin § 299 erhält der Abf. 1 folgende Faffung:

Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschulbigte kann die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

- 27. Im § 305 werden hinter dem Wort "Berhaftungen" die Worte "die einstweilige Unterbringung," eingefügt.
- 28. Im § 310 Abs. 1 werden hinter dem Wort "Berhaftungen" die Worte "oder die einstweilige Unterbringung" eingefügt.

29. Dem § 331 wird als Abs. 2 folgende Bor-schrift hinzugefügt:

Diese Bestimmung steht der Anordnung der Unterbringung in einer Heils oder Pstegeanstalt, einer Txinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt durch das Berufungsgericht nicht entgegen.

30. Im § 358 wird bem Abs. 2 folgender Cah bingugefügt:

Die Unordnung der Unterbringung in einer Heils oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheils anstalt oder einer Entziehungsanstalt wird daburch nicht ausgeschlossen.

31. Dem § 359 wird als Abs. 2 folgende Borschrift hinzugefügt:

Unter den Boraussetzungen des Abs. 1 Nr. 5 ist die Wiederaufnahme des Berfahrens zugunsten des Berurteilten auch zulässig, wenn die beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Berbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Feststellung einer Tat oder einer früheren Berurteilung, auf die das Gericht die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegründet hat, als unrichtig erscheinen lassen.

32. Der § 363 erhält folgende Fassung:

Eine Wieberaufnahme bes Berfahrens zu bem Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Anderung ber Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besselben Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, findet nicht statt.

Eine Wiederaufnahme des Berfahrens zu bem Swed, eine Milberung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigfeit herbeizuführen, ift gleichfalls ausgeschloffen.

33. Im § 371 wird dem Abs. 3 folgender Sat bingugefügt:

War lediglich auf eine Maßregel ber Sicherung und Besserung erfannt, so tritt an bie Stelle der Freisprechung die Aushebung bes früheren Urteils.

34. Im § 373 wird bem Abf. 2 folgender Sat hinzugefügt:

Die Anordnung der Unterbringung in einer Beil- oder Pflegeanstalt, einer Trinferheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird badurch nicht ausgeschloffen.

35. Im § 384 wird dem Abf. 1 folgender Cab hinzugefügt:

Jedoch dürfen Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet ober für zulässig erflärt werden.

Im § 407 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Maßregeln der Sicherung und Besserung burfen in einem Strafbefehl nicht angeordnet oder für zulässig erklärt werden.

37. Hinter dem dritten Abschnitt des Sechsten Buchs wird folgender Abschnitt eingefügt:

3a. Abschnitt

Sicherungsverfahren

§ 429a

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Sandlung im Buftand ber Burechnungsunfähigkeit begangen hat, und führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen der Zurechnungsunfähigfeit des Beschuldigten nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, die Unterbrinaung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).

§ 429b

Für bas Sicherungsverfahren gelten finngemäß die Borichriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ift.

Der Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. Un die Stelle der Unflageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen der Unklageschrift entsprechen muß. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrags zu erkennen.

Ware für das Strafverfahren das Reichs. gericht oder das Oberlandesgericht in erster Instanz oder das Schwurgericht zuständig, so tritt für das Sicherungsverfahren die große Straffammer an ihre Stelle.

§ 429c

Ift im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines gustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so fann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Bon dem Bernehmungstermin find die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, ber Berteidiger und ber gesetzliche Bertreter zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Bernehmung bedarf es nicht.

Erfordert es die Rückficht auf den Zustand des Beschuldigten oder ist eine ordnungsmäßige Durchführung der Hauptverhandlung soust nicht möglich, so fann bas Gericht im Sicherungsverfahren nach der Bernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung burchführen, auch wenn ber Beschuldigte nicht ober nur zeitweise zugegen ift.

Soweit eine Kauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protofoll enthalten find, verlesen werden. Das Protofoll über die Vorvernehmung nach Abs. 2 Sat 1 ift zu verlesen.

§ 429 d

Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach der Eröffnung des Hauptverfahrens die Burednungefähigkeit des Beschuldigten und ift das Gericht für das Strafverfahren nicht zuständig, fo spricht es durch Beschluß seine Unzuständig. feit aus und verweist die Sache an das guftandige Gericht. § 270 Abs. 2,3 gilt entsprechend.

Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach der Eröffnung bes Sauptverfahrens die Jurednungsfähigfeit des Beschuldigten und ift bas Gericht auch für das Strafverfahren zuständig, so ist der Beschuldigte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Ber-Behauptet er, auf die teidigung zu geben. Berteidigung nicht genügend vorbereitet zu fein, so ift auf feinen Antrag die Hauptverhandlung auszusehen. Ist auf Grund des § 429c in Ab-wesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind diejenigen Teile der Hauptverhandlung zu wiederholen, bei denen der Beschuldigte nicht zugegen war.

§ 429 e

Ist ein Deutscher im Ausland wegen eines Berbrechens oder vorfählichen Bergebens gu Freiheitsstrafe verurteilt worden und liegen bei ihm die Boraussehungen vor, die bei seiner Berurteilung im Inland die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung gerechtfertigt hatten, fo fann die Staatsamvaltschaft den Antrag stellen, die Magregel nachträglich anzuordnen (nachträgliches Sicherungsverfahren).

Auf bas Berfahren findet § 429b ent. sprechende Unwendung.

38. Der § 456a erhält folgende Fassung:

Die Bollstreckungsbehörde fann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Magregel der Sicherung und Befferung abfeben, wenn der Berurteilte megen einer auberen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder wenn er auf Grund eines Strafurteils aus dem Reichsgebiet verwiesen wird.

Kehrt der Ausgelieferte oder der Ausgewiesene zurück, so kann die Bollstreckung nachgeholt werden. Für die Nachholung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gilt § 42g des Strafgesehbuchs entsprechend.

39. Als §§ 456b bis 456d werben folgende Borschriften eingefügt:

§ 456b

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, wird erst vollzogen, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesett oder erlassen ist. Jedoch fann die Unterbringung in einer Hillegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden.

§ 456c

Der zur Entmannung notwendige ärztliche Eingriff wird in einer Krankenanstalt von einem für das deutsche Reich approdierten Arzt ausgeführt. Die Landesjustizverwaltung destimmt die Krankenanstalten und Arzte, denen die Ausführung der Entmannung übertragen werden kann. Wenn der ausführende Arzt nicht beamteter Arzt zuzuziehen.

Die Unwendung unmittelbaren Swanges ist zulässig, soweit andere Maßnahmen nicht auszeichen.

§ 456d

Das Gericht kann beim Erlassen des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Berurteilten das Inkrafttreten der Untersagung der Berufsausübung durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Inkrafttreten des Berbots für den Berurteilten oder seine Angehörigen eine erhebliche, außerhalb seines Swecks liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeiddare Härte bedeuten würde. Hat der Berurteilte einen gesehlichen Bertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. § 462 Abs. 4 gilt entsprechend.

Die Bollstredungsbehörde kann unter benselben Boraussehungen die Untersagung ber Berufsausübung aussehen.

Der Aufschub und die Aussetzung können an die Leiftung einer Sicherheit ober an andere Bedingungen geknüpft werden. Aufschub und Aussetzung durfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

Die Zeit des Aufschubs und ber Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot fesigesetzte Frist nicht angerechnet.

40. 9m § 458 wird

a) ber Abs. 2 burch folgende Borschrift ersent:

Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen der §§ 455, 456, 456d Abs. 2

Einwendungen gegen die Entscheidung der Bollstreckungsbehörde erhoben werden oder wenn die Bollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem Ausgelieferten oder aus dem Neichsgebiet Berwiesenen die Bollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nachgeholt werden soll, und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden.

b) dem Abf. 3 folgender Sat hinzugefügt:

In den Källen des § 456d Abs. 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen.

41. Als § 463a wird folgende Borschrift einsgefügt:

§ 463 a

Die Vorschriften über bie Strafvollstreckung finden auf die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß Unwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Unterbringung in einer Heils oder Pflegeanstalt ist der Aufschub der Bollstreckung auf Grund des § 455 Abs. 1, bei der Sicherungsverwahrung der Ausschub auf Grund des § 456 nicht zulässig.

§ 462 findet auch auf die nach den §§ 42f bis 42h des Strafgesethuchs zu treffenden Entscheidungen Anwendung.

42. Jm § 465 erhält der Abf. 1 folgende Faffung:

Die Kosten bes Berfahrens hat der Angeflagte insoweit zu tragen, als sie durch das Berfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet oder zugelassen wird. Zu den Kosten des Berfahrens gehören auch die durch die Borbereitung der öffentlichen Klage entstandenen sowie die Kosten der Bollstreckung einer Strase, Rebenstrase oder Nebensolge oder einer vom Gericht angeordneten oder zugelassen Maßregel der Sicherung und Besserung.

43. Der § 466 erhält folgende Fassung:

Mitangeflagte, gegen die in bezug auf diesielbe Lat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angevordnet oder zugelassen wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Bollstreckung, die Unterzuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.

44. Dem § 467 wird folgende Borschrift als Abs. 3 hinzugefügt:

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn gegen den Angeschuldigten die Unterbringung in einer Heile oder Pslegeanstalt angeordnet wird.

Artifel 3

Anderung bes Jugenbaerichtsgesekes

Das Jugendgerichtsgeset wird geändert wie folgt: Im § 9 erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

Auf Verlust der bürgerlichen Chrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Unterbringung in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung, Entmannung, Untersagung der Berufsansübung und auf Rulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

Artifel 4.

Anderung des Jugendwohlfahrtsgeseiges

Das Reichsgeset für Jugendwohlfahrt wird geändert wie folgt:

Im § 76 werden die Worte "§§ 120, 235 des Strafgesetbuchs" durch die Worte "§§ 120, 122b, 235 bes Strafgesethuchs" ersett.

Artifel 5

Anderung der Entichädigungsgefete

- I. Das Gefet, betreffend die Entschädigung ber im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Dersonen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) wird geändert wie folgt:
- 1. Im § 1 wird zwischen dem erften und dem zweiten Absat folgender Abfat eingefügt:

Wird im Wiederaufnahmeverfahren eine vom Gericht angeordnete Magregel der Sicherung und Besserung, nachbem sie ganz oder teilweise vollstreckt worden oder wirksam geworden ift, aufgehoben, weil das Berfahren die Unschuld des Berurteilten bezüglich einer ihm zur Last gelegten Tat ober die Unrichtigfeit der Feststellung einer früheren Berurteilung ergeben oder doch dargetan hat, daß ein begründeter Berdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt, so fann der Berurteilte eine Entschäbigung aus ber Staatstaffe verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Gemeinwohl unabhängig von der Tat oder der Berurteilung die Maßregel erfordert hätte.

2. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgende Borschrift hinzugefügt:

Uber einen Kapitalbetrag von fünfundsiebzigtausend Reichsmark oder einen Rentenbetrag von jährlich viertausendfünfhundert Reichsmark hinaus wird dem Berurteilten und ben Unterhaltsberechtigten fein Erfat geleiftet. Reicht der Höchstbetrag für die Ersableistung an den Berurteilten und die Unterhaltsberechtigten nicht aus, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Berhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

II. Das Gefet, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichsgesethl. S. 321) wird geandert wie folgt:

1. Dem § 1 werden folgende Vorschriften als Abf. 3 und 4 hinzugefügt:

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn im Urteil die Unterbringung in einer Seil oder Pflegeanstalt angeordnet worden ift.

Im Sinne biefes Besetzes steht der Berbaf. tung und der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung, bem Berhafteten der einstweilig Untergebrachte, dem Haftbefehl der Unterbringungebefehl gleich. Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn bas Gemeinwohl unabhängig von der Jat die einstweilige Unterbringung erfordert hatte.

- 2. Im § 2 werden
 - a) im Abs. 2 die Worte "bie freie Willens bestimmung ausschließenden Trunkenbeits zustande" durch die Worte "die Zurechnungs fähigkeit ausschließenden Rausch" erfett;
 - b) im Abf. 3 die Worte "auf Grund des § 181 a ober des § 362 des Strafgesethuchs innerhalb der letzten zwei Jahre auf Überweisung an die Landespolizeibehörde rechtsfräftig er fannt" durch die Worte "innerhalb der letten zwei Jahre die Unterbringung in einem Arbeitshaus rechtsfräftig angeordnet"
- 3. Dem § 3 wird folgende Borschrift als Abs. 3 bingugefügt:

Uber einen Kapitalbetrag von fünfund fiebzigtaufend Reichsmark oder einen Rentenbetrag von jährlich viertausendfünfhundert Reichsmark hinaus wird dem Berhafteten und den Unterhaltsberechtigten kein Ersak geleistet. Reicht der Höchstbetrag für die Ersatleiftung an den Berhafteten und die Unterhaltsberech tigten nicht aus, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in bem Berhaltnis, in bem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Artifel 6

Anderung bes Straftilgungsgesethes

Das Geset über beschränfte Ausfunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerten vom 9. April 1920 (Reichsgesethl. S. 507) wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 1 erhält der Abs. 3 folgende, Kassung: Diese Borichriften gelten nicht für Berurteilungen zum Lobe und zu Ruchthaus. Gie gelten ferner nicht für Urteile, durch die die Unterbringung in einer Beil- oder Pflegeanstalt, Die Sicherungsvermahrung ober die Entmannung angeordnet wird. Die Borichriften bes § 8 bleiben unberührt.
- 2. 3m § 4 erhalt ber Abf. 1 Can 1 folgende Kaffung:

Uber Berurteilungen, die der beschränften Ausfunft unterliegen, wird nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft, auf ausbrudliches Ersuchen ben oberften Reichs, und Landesbehörden und, soweit in einem Strafverfahren wegen Steuer- oder Monopolzuwider- bandlungen um Auskunft ersucht ift, auch den Finanzbehörden Auskunft erteilt.

3. Jim § 6 erhalt

a) ber Abf. 1 folgende Faffung:

Die Frift, nach beren Ablauf beschränkt Ausfunft zu erteilen ift, beträgt

- 1. fünf Jahre, wenn auf Gelbstrafe ober auf Freiheitsstrafe von höchstens brei Monaten, allein ober in Berbindung mitcinander ober mit Nebenstrafen, erfannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt oder auf die Julässigkeit von Polizeiaussicht erfannt worden ist,
- 2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.
- b) ber 216f. 3 folgende Faffung:

Die Frist der Mr. 2 beginnt mit dem Tage, an dem die Strase vollstreckt, verjährt oder erlassen ist; ist auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf die Julässigsteit von Polizeiaussicht erkannt worden, so beginnt die Frist erst, wenn diese Maßregeln erledigt sind. Ist nach Ablauf einer Probeseit dem Berurteilten die Strase ganz oder teilweise erlassen worden oder die Maßregel erledigt, so wird die Probezeit auf die Frist der Nr. 2 angerechnet.

4. Im § 7 erhalt der Abf. 1 folgende Faffung:

Die Frift, nach beren Ablauf ein Bermerk zu tilgen ift, beträgt

- 1. fünf Jahre, wenn auf Gelbstrafe ober auf Saft ober auf Gefängnis ober Festungsbaft von höchstens einer Woche, allein ober in Verbindung miteinander ober mit Rebenstrafen, erkannt worden ist, mit Rusnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt oder auf die Sulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
- 2. gebn Jahre in allen übrigen Fällen.

Artifel 7

Anderung bes Gerichtetoftengejetes

Das Gerichtstoftengeset wird geandert wie folgt:

1. Im § 52 wird bem Abf. 3 folgender Sat binzugefügt:

Ist eine Maßregel der Sicherung und Besserung neben einem Freispruch oder selbständig angeordnet worden, so beträgt die Gebühr gleichfalls 75 Reichsmark.

2. Im § 88 wird die Berweisung "§ 466 Abs. 2" durch die Berweisung "§ 466" ersett.

Artifel 8

Anberung ber Reicheberficherungsorbnung

Die Reichsversicherungsordnung wird geandert wie folgt:

1. Als § 119a wird folgende Borschrift eingefügt:

§ 119a

Ift ein Berechtigter oder ein Kind, für das Kinderzulage oder Kinderzulchuß zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Seil oder Pssegeanstalt, in einer Trinferheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Asplit untergebracht, so geht der Anspruch auf Rente oder auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß, soweit solche Leistungen für die Seit der Unterbringung zustehen, dis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage eines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt die Leistungen für die Seit bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Entlassung vorausgeht.

Hand Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruchs zu überweisen; insoweit sindet ein Rechtsübergang nicht statt.

- 2. Im § 120 Abf. 2 Sab 3 werden hinter bem Wort "Trinferheilanstalt" bie Worte "ober Entziehungkanstalt" eingefügt.
- 3. Im § 216 Abf. 1 Rr. 1 werden die Worte "in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt" durch die Worte "in einem Arbeitshaus oder einem Asplit, in Sicherungsverwahrung oder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt" ersett.
- 4. Im § 615 Abf. 1 erhält ber Sat 1 ber Rr. 1 folgende Faffung:
 - 1. solange der Berechtigte eine Freiheitöftrase von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.
- 5. Im § 1116 erhalt ber Abf. 1 folgende Faffung:

Für das Ruhen der Rente bei Freiheitssstrafe oder Sicherungsverwahrung gilt § 615 Uhf. 1 Nr. 1, Uhf. 4 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

6. Im § 1312 erhalt ber Abf. 1 folgende Faffung:

Die Rente ruht, solange ber Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt ober in Sicherungsverwahrung untergebracht ift.

· Artifel 9

Anderung des Angestelltenverficherungsgefekes

Das Angestelltenversicherungsgeset wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 51 Abs. 2 Sat 3 werden hinter dem Wort "Trinkerheilanstalt" die Worte "oder Entgiehungsanstalt" eingefügt.
 - 2. Im § 72 erhält der Abs. 1 folgende Kassung:

Die Rente ruht, solange ber Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbußt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

3. Als § 91a wird folgende Borichrift eingefügt:

§ 91a

Ist ein Berechtigter ober ein Kind, für bas Kinderzuschuß zu gewähren ift, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Beil- ober Pflegeanstalt, in einer Erinferheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Afpl untergebracht, so geht der Anspruch auf Rente oder auf Kinderzuschuß, soweit solche Leistungen für die Zeit der Unterbringung zusteben, bis zur Bobe der Roften der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Roften gur Laft fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage eines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt die Leiftungen für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Entlaffung vorausgeht.

Sat der untergebrachte Berechtigte im In-land Angehörige, Die bei feinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe diefes Anspruchs zu überweisen; insoweit findet ein Rechtsübergang nicht statt.

Artifel 10

Anderung bes Reichstnappichaftsgesetes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 91 erhält der Abs. 1 folgende Fassung: Die Rente ruht, folange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbußt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ift.
- 2. 213 § 224 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 224a

Ist ein Berechtigter ober ein Rind, für bas Kindergeld zu gewähren ift, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinferheilanstalt ober einer Entziehungsanstalt ober in einem Arbeitshaus ober einem Affpl untergebracht, so geht der Anspruch auf Rente oder auf Kindergeld, soweit solche Leistungen für die Beit der Unterbringung zustehen, bis zur Sobe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Rosten zur Last fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage rines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt bie Leiftungen für bie Seit bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Entlaffung vorausgeht.

hat der untergebrachte Berechtigte im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben wurden, fo ift ihnen die Rente bis zur Sobe diefes Unfpruchs zu überweisen; insoweit findet ein Rechtsübergang nicht statt.

Artifel 11

Anderung bes Gefetes über die Unfallfürforge für Gefangene

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für (Befangene, bom 30. Juni 1900 (Reichsgesethl. S. 536) wird geändert wie folgt:

- 1. Im § 15 Mr. 1 erhält der Sat 1 folgende Faffung:
 - 1. solange der Berechtigte eine Freiheitsftrafe von mehr als einem Monat verbüßt ober folange er in Sicherungsverwahrung untergebracht ift.
- 2. Hinter § 17 wird die Aberschrift: "Abertragung der Rente fraft Gefetes" und als § 17a folgende Borichrift eingefügt:

§ 17a

Ift ein Berechtigter in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Beil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinferheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Unt untergebracht, so geht der Unspruch auf die ihm für die Beit der Unterbringung zustehende Rente bis zur Höhe der Roften der Unterbringung auf die Stelle über, ber diese Roften zur Last fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage eines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt bie Leiftungen für bie Beit bis zum Ablauf bes Monats, ber bem Tage der Entlassung vorausgeht.

Sat der untergebrachte Berechtigte im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruchs zu überweisen; insoweit findet ein Rechtsübergang nicht statt.

Urtifel 12

Unberung bes Reichsberforgungsgefebes

Das Reichsversorgungsgesetz wird geandert wie folgt:

- 1. Im § 61 Abs. 1 Nr. 5 werben im Sat 1 bie Worte "in einem Arbeitshaus oder in einer Besserrungsanstalt" durch die Worte "in Sicherungsverwahrung" ersetzt und der Sat 2 gestrichen.
- 2. Hinter § 71 wird die Aberschrift "Abertragung traft Gesetes" und als § 71a folgende Borschrift eingestütt:

§ 71a

Mt ein Versorgungsberechtigter ober ein Kind, für das Kinderzulage zu gewähren ist, in Kürsorgeerziehung ober auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heils ober Pflegeaustalt, in einer Trinferheilaustalt ober einer Entziehungsanstalt ober in einem Arbeitshaus oder einem Aspel untergebracht, so geht der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse oder auf Kinderzulage, soweit solche für die Seit der Unterbringung zusteben, bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

§ 61 Abs. 2 gilt entsprechend; soweit hiernach die Berwaltungsbehörde der Reichsversorgung die Bersorgungsgebührnisse Angehörigen überweist, findet ein Rechtsübergang nicht statt. Jür Beginn und Ende des Rechtsübergangs gilt § 66 entsprechend.

Artifel 13

Intrafttreten

Diejes Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Artifel 14

Übergangsvorschrift

In den Fällen des Artifels 5 Siffer 2, 3 des Gefetes gegen gefährliche Gewohnheitsverdrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung kann die Staatsamvaltschaft die nachträgliche Anvrdnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung beantragen, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist (nachträgliches Sicherungsversahren).

Auf bas Berfahren findet § 429b der Strafprozesordnung entsprechende Anwendung.

Berlin, ben 24. November 1933.

Der Reichskanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

Der Neichsminister des Junern Frick

Gefet zur Einschränkung ber Gibe im Strafberfahren. Bom 24. Robember 1933.

Um dem Side die seinem Wesen und seiner Heiligkeit entsprechende Bedeutung wieder zu verleihen, um vor allem überflüssige Sideskeistungen zu verhindern, hat die Reichsregierung das folgende Geseh beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artifel I

Ginichränfung bes Beugeneibes

Die §§ 57 bis 66 ber Strafprozefordnung werden burch folgende Borichriften ersett:

§ 57

Bor der Bernehmung sind die Zeugen zur Wahrbeit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeidigen haben, wenn keine im Gesch bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Sides und die strafrechtlichen Folgen einer unter Sid unrichtig oder unvollständig erstatteten Aussage zu belehren.

\$ 58

Die Sengen find einzeln und in Abwesenheit ber später abzuhörenden Sengen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Borversahren ist zulässig, wenn es für bas weitere Verfahren geboten erscheint.

\$ 59

Die Sengen find einzeln und nach ihrer Bernehmung zu vereidigen.

Die Bereibigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ift, in der Sauptverhandlung.

§ 60

Von der Bereidigung ift abzusehen

- 1. bei Personen, die zur Zeit der Bernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreise oder wegen Verstandessteine der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
- 2. bei Personen, die nach ben Bestimmungen ber Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
- 3. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünftigung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

§ 61

Bon der Bereidigung fann nach dem Ermeffen bes Gerichts abgesehen werden

- 1. bei Personen, die zur Seit der Bernehmung zwar das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- 2. beim Berletten, seinem Berlobten und Ehegatten sowie bei Personen, die im Sinne bes § 52 Abs. 1 Nr. 3 seine Angehörigen sind;